

Vergabegrundlage für Umweltzeichen

Fernsehgeräte

RAL-UZ 145



Ausgabe Januar 2010

RAL gGmbH

Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Germany, Telefon: +49 (0) 22 41-2 55 16-0
Telefax: +49 (0) 22 41-2 55 16-11

Internet: www.blauer-engel.de, e-mail: umweltzeichen@RAL-gGmbH.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Hintergrund	3
1.3	Ziel des Umweltzeichens	3
1.4	Gesetzliche Mindestanforderungen	4
1.5	Begriffsbestimmungen	4
2	Geltungsbereich	6
3	Anforderungen	6
3.1	Energieverbrauch	6
3.1.1	Ausschalt-Bedienelement	6
3.1.2	Energieverbrauch im Aus-Zustand (off mode)	6
3.1.3	Energieverbrauch im Bereitschaftszustand (standby mode)	6
3.1.4	Energieverbrauch im aktiven Betrieb (active mode)	7
3.1.5	Abschaltautomatik (Auto Power Off)	8
3.1.6	Automatische Helligkeitskontrolle	8
3.2	Schadstoffe	8
3.3	Materialanforderungen an Kunststoffe für Gehäuse und Gehäuseteile	9
3.4	Langlebigkeit	10
3.5	Recyclinggerechte Konstruktion	10
3.6	Verbraucherinformation	11
4	Zeichennehmer und Beteiligte	12
5	Zeichenbenutzung	12

Mustervertrag

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt. Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Hintergrund

In den letzten Jahren hat sich der Fernsehgeräte-Markt stark gewandelt und ist mittlerweile von großformatigen Flachbildschirmen geprägt. Im selben Zuge hat sich die mittlere Leistungsaufnahme eines Fernsehgerätes von ca. 80 W fast verdoppelt. Hinzu kommt, dass der Ausstattungsgrad in Deutschland mit durchschnittlich 1,5 Geräten pro Haushalt sehr hoch ist. Diese Entwicklungen führen dazu, dass auch der mit dem Fernsehkonsum einhergehende Energieverbrauch stetig gestiegen ist.

Dem wird durch die Entwicklung gesetzlicher Mindestanforderungen zur umweltgerechten Gestaltung sowie den aktualisierten Kriterien des europäischen Umweltzeichens Rechnung getragen.

Als Instrument auf nationaler Ebene soll der Blaue Engel nicht nur den gestiegenen Energieverbrauch der Geräte begrenzen, sondern ebenfalls Mindestanforderungen an den Schadstoffgehalt und die Langlebigkeit der Geräte stellen, um die einhergehenden Umweltbelastungen möglichst gering zu halten.

1.3 Ziel des Umweltzeichens

Der Klimaschutz, die Verminderung des Energieverbrauches sowie die Vermeidung von Schadstoffen und Abfall sind wichtige Ziele des Umweltschutzes.

Mit dem Umweltzeichen für Fernsehgeräte können Produkte gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- geringer Energieverbrauch,
- hohe Lebensdauer,

- geringe Schadstoffbelastung.

1.4 Gesetzliche Mindestanforderungen

Die Vergabegrundlage wurde auf der Grundlage der folgenden gesetzlichen Regelwerke und der dort geregelten Mindestanforderungen an Fernsehgeräte entwickelt:

- Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) (in deutsches Recht umgesetzte EG-Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG): regelt die Sammlung, Behandlung und Entsorgung sowie den Schadstoffgehalt.
- EG-Verordnung 642/2009/EG¹: legt Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten fest.

1.5 Begriffsbestimmungen

- **Aktiver Betrieb** (aus EG-Verordnung 1275/2008², Art. 2, Punkt 5): bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist und mindestens eine der Hauptfunktionen zum bestimmungsgemäßen Betrieb des Geräts aktiviert ist.
- **Aus-Zustand** (aus EG-Verordnung 1275/2008, Art. 2, Punkt 6): bezeichnet dabei einen Zustand, in dem das Gerät mit dem Netz verbunden ist, aber keine Funktion bereitstellt.
- **Bildschirm**: bezeichnet die bildgebende Einheit des Fernsehgerätes (z.B. LC-Display, Plasma-Display, Bildröhre). Nicht zum Bildschirm gehört die Steuerelektronik.
- **Fernsehgerät** (in Anlehnung an Art. 2, Punkt 1. EG-Verordnung 642/2009): bezeichnet ein Produkt, das vorwiegend zur Anzeige und zum Empfang audiovisueller Signale konzipiert ist, unter einer Modell- oder

¹ „Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EC des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten.“, nachfolgend als „EuP Durchführungsmaßnahme für Fernsehgeräte“ bezeichnet. Die Anforderungen an Bereitschafts- und Aus-Zustand gelten ab dem 7. Januar 2010. Ab dem 20. August 2010 gelten dafür dann strengere Anforderungen sowie Anforderungen an den aktiven Betrieb. Letztere werden wiederum ab dem 1. April 2012 strenger. Alle weiteren Anforderungen gelten ebenso ab dem 20. August 2010.

² Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand.

Systembezeichnung in Verkehr gebracht wird und aus folgenden Komponenten besteht:

- einem Bildschirm,
 - einem oder mehreren Signalempfängern (Tuner/Receiver) sowie fakultativen Zusatzfunktionen für die Datenspeicherung und/oder -anzeige, wie z. B. DVD-Laufwerk, Festplatte oder Videokassettenrekorder, die in einer einzigen Einheit mit dem Bildschirm kombiniert ist.
- **Flachbildschirm:** Fernsehgeräte sogenannter neuer Technologien, z.B. LCD- („Liquid Crystal Display“) oder auch Flüssigkristall-Fernseher, PDP- („Plasma Display Panel“) oder auch Plasma-Fernseher.
 - **Home mode** (in Anlehnung an Art. 2, Punkt 5. EG-Verordnung 642/2009): bezeichnet die vom Hersteller für den normalen Betrieb zu Hause empfohlene Einstellung des Fernsehgerätes.
 - **Voreingestellte Menüführung** (in Anlehnung an Art. 2, Punkt 10. EG-Verordnung 642/2009): bezeichnet das „obligatorische Menü“ (engl. „forced menu“) als die Festlegung einer Reihe durch den Hersteller voreingestellter Parameter, für die der Nutzer bei der erstmaligen Inbetriebnahme des Fernsehgerätes eine bestimmte Einstellung wählen muss.
 - **Passiver Bereitschaftszustand** (aus DIN IEC 62087; Entwurf August 2007): Das Gerät ist an eine Stromversorgung angeschlossen. Es erzeugt weder Ton noch Bild, aber kann mittels Fernbedienung oder mit einem internen Signal in eine andere Betriebsart geschaltet werden.
 - **Aktiver Bereitschaftszustand** (aus DIN IEC 62087; Entwurf August 2007): Das Fernsehgerät kann zusätzlich zum passiven Bereitschaftszustand mittels eines externen Signals in eine andere Betriebsart geschaltet werden.
 - **Integrierte Zusatzfunktionen:** bezeichnet Funktionen des Fernsehgerätes, die die Datenspeicherung und/oder -anzeige (wie z. B. DVD-Laufwerk, Festplatte oder Videokassettenrekorder) sowie den Empfang von Fernsehsignalen ermöglichen.
 - **Umgebungslichtsensor:** misst die Umgebungshelligkeit, so dass die Einstellungen des Fernsehgerätes automatisch daran angepasst werden können.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für netzbetriebene Fernsehgeräte, die aus einer Einheit bestehen, deren hauptsächlicher Zweck der Empfang, die Wiedergabe und gegebenenfalls die Entschlüsselung von Fernsehsignalen ist.

3 Anforderungen

3.1 Energieverbrauch

3.1.1 Ausschalt-Bedienelement

Das Fernsehgerät muss über ein gut sichtbares Bedienelement verfügen, das bei Betätigung das Gerät in den Aus-Zustand versetzt. Die Funktion des Bedienelements muss in den Produktunterlagen erläutert werden.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung über ein Photo des Gerätes nach und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

3.1.2 Energieverbrauch im Aus-Zustand (off mode)

Die Leistungsaufnahme eines Fernsehgerätes muss im Aus-Zustand weniger als 0,1 W betragen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt ein Prüfprotokoll zur nach IEC 62087 gemessenen Leistungsaufnahme vor. Das Prüfprotokoll ist von einem nach DIN EN ISO IEC 17025 akkreditierten Prüflabor zu erstellen. Hat das Fernsehgerät eine voreingestellte Menüführung, so soll für die Messung der sogenannte „home mode“ gewählt werden.

3.1.3 Energieverbrauch im Bereitschaftszustand (standby mode)

Die Leistungsaufnahme eines Fernsehgerätes darf im passiven Bereitschaftszustand maximal 0,3 W betragen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt ein Prüfprotokoll zur nach IEC 62087 gemessenen Leistungsaufnahme vor. Das Prüfprotokoll ist von einem nach DIN EN ISO IEC 17025 akkreditierten Prüflabor zu erstellen. Hat das

Fernsehgerät eine voreingestellte Menüführung, so soll für die Messung der sogenannte „home mode“ gewählt werden.

3.1.4 Energieverbrauch im aktiven Betrieb (active mode)

Die Leistungsaufnahme eines Fernsehgerätes darf im aktiven Betrieb nicht größer sein, als $0,51 * (20 \text{ W} + A * 4,3224 \text{ W/dm}^2) + \sum P_{\text{Zusatzfunktion}}$ und gleichzeitig nicht größer als 160 W.

$\sum P_{\text{Zusatzfunktion}}$ stellt die Summe möglicher Aufschläge auf die maximale Leistungsaufnahme im aktiven Betrieb dar, wenn das Fernsehgerät über integrierte Zusatzfunktionen verfügt.

Folgende Zusatzfunktionen können einen solchen Bonus erhalten:

DVB-T/C/S-Empfänger: $P_{\text{Empfänger}} = 4 \text{ Watt}$

Festplattenrekorder: $P_{\text{Rekorder}} = 4 \text{ Watt}$

$\sum P_{\text{Zusatzfunktion}} = P_{\text{Empfänger}} + P_{\text{Rekorder}}$; pro Fernsehgerät gilt eine Obergrenze von $\sum P_{\text{Zusatzfunktion}} = 8 \text{ W}$, wobei für $P_{\text{Empfänger}}$ pro Fernsehgerät nur einmalig 4 W (d.h. nur für einen einzigen integrierten zusätzlichen Empfänger) angerechnet werden dürfen.

A ist die sichtbare Bildschirmfläche in dm^2 , die sich beispielsweise wie folgt aus der Bildschirmdiagonale d errechnet:

- Bei Geräten mit einem Bildschirmformat 4:3 ist $A = 0,480 * d^2$
- Bei Geräten mit einem Bildschirmformat 16:9 ist $A = 0,427 * d^2$

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt ein Prüfprotokoll zur nach IEC 62087 gemessenen Leistungsaufnahme vor. Das Prüfprotokoll ist von einem nach DIN EN ISO IEC 17025 akkreditierten Prüflabor zu erstellen. Hat das Fernsehgerät eine voreingestellte Menüführung^{Fehler! Textmarke nicht definiert.}, so soll für die Messung der sogenannte „home mode“ gewählt werden.

3.1.5 Abschaltautomatik (Auto Power Off)

Die Fernsehgeräte sollen eine Funktion zur automatischen Abschaltung besitzen, die das Fernsehgerät nach höchstens 4 Stunden im aktiven Betrieb nach der letzten Interaktion durch den Nutzer automatisch vom aktiven Betrieb in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand umschaltet.

Das Fernsehgerät soll eine Warnnachricht anzeigen, bevor es sich automatisch abschaltet.

Die Abschaltautomatik soll als Standardeinstellung beim Fernsehgerät vorhanden sein und muss in den Produktunterlagen erläutert werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

3.1.6 Automatische Helligkeitskontrolle

Die Fernsehgeräte müssen über einen Umgebungslichtsensor zur automatischen Helligkeitskontrolle des Fernsehbilds verfügen. Die automatische Helligkeitskontrolle ist als Werksvoreinstellung aktiviert und führt im aktiven Betrieb bei einer Umgebungshelligkeit von 0 Lux zu einer Reduzierung der Leistungsaufnahme von mindestens 20% gegenüber dem aktiven Betrieb bei einer Umgebungshelligkeit von 300 Lux.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt ein Prüfprotokoll zur nach IEC 62087 gemessenen Leistungsaufnahmen bei einer Umgebungshelligkeit von 0 Lux und 300 Lux sowie deren Verhältnis zueinander vor. Das Prüfprotokoll ist von einem nach DIN EN ISO IEC 17025 akkreditierten Prüflabor zu erstellen

3.2 Schadstoffe

Die Fernsehgeräte dürfen kein Quecksilber enthalten.

Die Bildschirme der Fernsehgeräte dürfen kein Blei enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung.

3.3 Materialanforderungen an Kunststoffe für Gehäuse und Gehäuseteile

Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als

- a) krebserzeugend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008³
- b) erbgutverändernd der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- d) persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT-Stoffe) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB-Stoffe) nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung oder besonders besorgniserregend aus anderen Gründen und die in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste⁴) aufgenommen wurden.

Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden. Zudem dürfen keine Flammschutzmittel zugesetzt werden, die gemäß Tabelle 3.2 des Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008 mit dem R-Satz R 50/53 gekennzeichnet sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen;

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, Teil 3: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung – Tabellen, Tabelle 3.2 Die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, kurz: GHS-Verordnung http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm, in der jeweils gültigen Fassung.

Die GHS-Verordnung (Global Harmonization System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen, die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

⁴ Link zur Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): http://echa.europa.eu/consultations/authorisation/svhc/svhc_cons_en.asp

- fluororganische Additive (wie z.B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten;
- Kunststoffteile, die weniger als 25 g wiegen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt eine schriftliche Erklärung der Kunststoffhersteller oder -lieferanten vor oder veranlasst die Vorlage derselben gegenüber der RAL gGmbH. Diese Erklärung bestätigt, dass die auszuschließenden Substanzen den Kunststoffen nicht zugesetzt sind und gibt die chemische Bezeichnung der eingesetzten Flammschutzmittel inklusive der CAS-Nummer an.

3.4 Langlebigkeit

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für die Reparatur der Geräte die Ersatzteilversorgung bei laufender Produktion und für mindestens 7 Jahre nach Produktionseinstellung sichergestellt ist.

Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen. Die Produktunterlagen müssen Informationen über die genannten Anforderungen enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

3.5 Recyclinggerechte Konstruktion

Das Fernsehgerät muss so entworfen und konstruiert sein, dass eine Demontage im Hinblick auf die Separierung wertstoffhaltiger Bauteile und Materialien leicht und schnell möglich ist. Das heißt, dass

- entsprechende Verbindungen mit herkömmlichen Werkzeugen lösbar und die Verbindungsstellen leicht zugänglich sein müssen,
- Kunststoffe aus nur einem Polymer bestehen sollen bzw. Kunststoffteile mit einem Gewicht von mehr als 25g gemäß ISO 11469:2000 gekennzeichnet sein müssen, um eine sortereine Trennung zu ermöglichen und

- eine Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten verfügbar sein muss, mit dem Ziel, möglichst viele Ressourcen zurückzugewinnen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die entsprechende Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten vor.

3.6 Verbraucherinformation

Beim Kauf eines Fernsehgerätes muss eine für die Nutzer verständliche Dokumentation beigelegt sein, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Leistungsaufnahme des Gerätes in den unterschiedlichen Betriebsmodi, mindestens für den Aus-Zustand (off mode), den Bereitschaftszustand (standby mode) und den aktiven Betrieb (on mode).
- Jährlicher Energieverbrauch des Gerätes im Bereitschaftszustand und im aktiven Betrieb. Dabei ist ein Nutzungszyklus von täglich 4 Stunden aktivem Betrieb und 20 Stunden Bereitschaftszustand zugrunde zu legen.
- Hinweise zum energiesparenden Gebrauch des Gerätes, mindestens durch:
 - a) Hinweise welche Einstellungen des Fernsehgeräts zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs führen,
 - b) Hinweis zur Leistungseinsparung durch die automatische Helligkeitskontrolle,
 - c) Hinweis, dass die Benutzung des Bedienelements für den Aus-Zustand Leerlaufverluste in Höhe von jährlich 20 Stunden * Leistungsaufnahme Bereitschaftszustand * 365 in kWh vermeidet,
 - d) Hinweis, dass integrierte Funktionen wie Empfänger für Digitalsignale (z.B. DVB-T) oder Festplattenrekorder zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs führen können, wenn dadurch ein externes Gerät nicht benötigt wird.

Weiterhin sind die oben aufgeführten Angaben auf einer frei zugänglichen Internetseite zu veröffentlichen, die über die Homepage des Herstellers einfach zu erreichen sein muss.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch die Vorlage einer Kopie der beim Kauf beigelegten Produktunterlagen nach. Weiterhin legt der Antragsteller einen Ausdruck der Internetseite mit den geforderten Informationen vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

4.1 Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

4.2 Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

5.1 Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

5.2 Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

5.3 Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2012 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

5.4 Der Zeichennehmer (Hersteller) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

5.5 In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

5.5.1 Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)

5.5.2 Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung

5.5.3 Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d.h. die Vertriebsorganisation gemäß Abschnitt 5.4

VERTRAG

Nr.

über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma

(Inverkehrbringer)

als Zeichennehmer – nachfolgend kurz ZN genannt –
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion „**Fernsehgeräte**“ für

"(Marken-/Handelsname)"

zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe mit der unteren Umschrift "Jury Umweltzeichen" benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.

2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o.g. Produkt/Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 145" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen

Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht die RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.

7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Entgelte
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
8. Der ZN verpflichtet sich, für die Nutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL gGmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
9. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 145" bis zum 31.12.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2012 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/ Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des

(ZN/Inverkehrbringers)

an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL gGmbH
Geschäftsleitung

(rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel)